

EINSCHREIBEN
Regionalgericht Viamala
Untere Gasse 1
7430 Thusis

Alex W. Brunner
Architekt HTL
Bahnhofstrasse 210
CH-8620 Wetzikon
Telefon 044 930 62 33

Datum: 21. Dezember 2021
Post Code: 98.00.862000.01001537

Institutionelle Behördenkriminalität in der Schweiz Überweisung eines Strafbefehls durch die Staatsanwaltschaft Graubünden

Grüezi

Die Staatsanwaltschaft Graubünden hat Ihnen einen Strafbefehl zur Überprüfung zukommen lassen. Der guten Ordnung halber muss ich Ihnen mitteilen, sofern es Ihnen noch nicht bekannt ist, dass es die öffentlich-rechtlichen Institutionen wegen der Privatisierung nicht mehr gibt.

Begründung

1. Behörden und Ämter als Firmen¹

Zur grundlegenden Thematik *Behörden und Ämter als Firmen* verweise ich auf die integrierenden Beilagen *Grundlageninfo SIPS* (Beilage 1) sowie auf die *Privatisierung der Behörden* (Beilage 2).

Übersicht

Die legale Privatisierung von SBB und PTT erfolgte mit einem entsprechenden Gesetz, das dem fakultativen Referendum unterlag, welches nicht ergriffen wurde. Die Diskussion war jedenfalls öffentlich. Die Umwandlung von Bund, Kanton und Gemeinden mit ihrer jeweiligen Verwaltung erfolgte seither jedoch nie durch Beschluss durch Parlamente und Volk, weshalb alle diese einstigen öffentlich-rechtlichen Institutionen nun illegale Kapitalgesellschaften sind, die nicht nur hoheitlich, sondern auch handelsrechtlich keine Legitimation haben.

In Art. 52 Abs. 2 Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) heisst es: *Keiner Eintragung bedürfen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie die Vereine, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen.*

Welche Organisationen das Handelsregister aufzunehmen hat, regelte schon die Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411) vom 7. Juni 1937 mit Stand vom 15. November 1989, in Kraft seit dem 1. Januar 1990². In Artikel 10 Inhalt des Registers, Bst. k sind die selbständigen Gewerbe des öffentlichen Rechts erwähnt und in der Fassung vom 1. Juni 2004 heisst es neu nur noch Institute des öffentlichen Rechts (Art. 2 Bst. d FusG).

In Art. 53 der HRegV, Die Arten der eintragungspflichtigen Gewerbe, heisst es unter Buchstabe C. *Zu den andern, nach kaufmännischer Art geführten Gewerben gehören diejenigen, die nicht Handels- oder Fabrikationsgewerbe sind, jedoch nach Art und Umfang des Unternehmens einen kaufmännischen Betrieb*

¹ www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Ideologie Behörden als Firmen

² Fassung vom 01.02.2004, Fussnote 16: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/53/577_573_593/de

und eine geordnete Buchführung erfordern. Darunter fallen selbstverständlich auch alle öffentlich-rechtlichen Institutionen, zumal sie ja auch eine geordnete Buchhaltung zu führen haben, welche formell von den jeweiligen politischen Kommissionen «kontrolliert» werden.

In Art. 69 mit dem Titel *Gewerbebetrieb als Voraussetzung der Eintragung* heisst es: *Es können nur Zweigniederlassungen von Gewerben in das Handelsregister eingetragen werden.* Wenn nun eine Zweigniederlassung ein Gewerbe ist, so übt auch die Muttergesellschaft ein Gewerbe aus und ist daher Eintragungspflichtig.

In der neu revidierten Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008, heisst es seither in Art. 107, Inhalt des Eintrags: *Bei Instituten des öffentlichen Rechts müssen ins Handelsregister eingetragen werden:* Dann folgen alle Elemente, die anzugeben sind. Das heisst, die Institute des öffentlichen Rechts sind handelsregisterpflichtig.

Das Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301) wurde am 3. Oktober 2003 vom Parlament verabschiedet. Darin heisst es in Art. 1:

1 Dieses Gesetz regelt die Anpassung der rechtlichen Strukturen von Kapitalgesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und Einzelunternehmen im Zusammenhang mit Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung.

2 Es gewährleistet dabei die Rechtssicherheit und Transparenz und schützt Gläubigerinnen und Gläubiger, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Personen mit Minderheitsbeteiligungen.

3 Ferner legt es die privatrechtlichen Voraussetzungen fest, unter welchen Institute des öffentlichen Rechts mit privatrechtlichen Rechtsträgern fusionieren, sich in privatrechtliche Rechtsträger umwandeln oder sich an Vermögensübertragungen beteiligen können.

Und in Art. 2 Bst. d Begriffe des Fusionsgesetzes heisst es:

Institute des öffentlichen Rechts: im Handelsregister eingetragene, organisatorisch verselbständigte Einrichtungen des öffentlichen Rechts des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, unabhängig davon, ob sie als juristische Person ausgestaltet sind oder nicht;

Das Fusionsgesetz ist neueren Datum als Art. 52 Abs. 2 ZGB. Im Fusionsgesetz, das mehrfach revidiert wurde, wurde die Pflicht der Eintragung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften in den verschiedenen Revisionen immer wieder bestätigt und die Handelsregisterverordnung kannte diese Pflicht schon vorher. Aus diesem Vorgehen kann die politische Absicht erkannt werden, weshalb heute Art. 52 Abs. 2 ZGB obsolet ist und nur noch zur Täuschung des Volkes dient, damit der Prozess der Privatisierung gegen den Willen des Volks durchgesetzt werden kann. Aus diesem Grund verweigern die Handelsregisterämter die Auszüge, gestützt auf Art. 52 Abs. 2 ZGB, zu diesen Firmen. Damit wird der Betrug erst richtig manifest, weil die drei Mächte im Nationalstaat, Legislative, Exekutive und Judikative, nachweislich wiederholt miteinander gegen das Volk agieren. Dazu sollte man wissen, wie Herrschaft ausgeübt wird und vor allem die Entstehung der Gesetzgebung anhand der Führungstätigkeiten analysieren.³

Mit der Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Institutionen in private Kapitalgesellschaften und damit verbunden mit einem Handelsregistereintrag, verfolgen alle diese neuen Firmen nur noch wirtschaftliche Zwecke. Daraus wird ersichtlich, dass es politische Absicht ist, die Institute des öffentlichen Rechts mit privatrechtlichen Rechtsträgern zu fusionieren. Diese Absicht wurde jedoch noch nie in der Öffentlichkeit diskutiert. Die Politik hüllt sich deshalb vorsätzlich, zusammen mit den Medien, in Schweigen, um den Betrug am Volk zu vollziehen. Dabei muss die Staatsverwaltung, insbesondere die Gerichte, die dabei eingesetzten Ideologien schützen, womit das Verhalten der Gerichte bereits erklärt ist.

Die Umwandlung der ehemals öffentlich-rechtlichen Institutionen in Kapitalgesellschaften erfolgte ohne die Zustimmung des Volks und ist daher illegal. Dadurch wurde diesen Gesellschaften keine hoheitliche Legitimation übertragen, womit sie sich selbst um ihre Kompetenz gebracht haben. Deshalb sind alle ihre behaupteten Amtshandlungen nichts anderes als Amtsanmassungen gemäss Art. 287 Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0).

³ www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Herrschaft

Aus handelsrechtlicher Sicht ist davon auszugehen, dass alle Daten im Register erfasst wurden. Doch es bleibt ein grundlegender Mangel bestehen: Diese neuen Firmen wurden nie im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert, weshalb es diese Firmen formell gar nicht gibt. Deshalb sind sie aus handelsrechtlicher Sicht nicht befugt Handel zu betreiben. Aber auch deren Handelsberechtigten wurden nie im Handelsamtsblatt publiziert. Das bedeutet, dass nicht nur diese Handelsberechtigten, sondern auch alle Angestellten dieser illegal gegründeten Firmen, die sich nach wie vor öffentlich-rechtliche Institutionen schimpfen, für alles Tun und Lassen privat und damit ihrem eigenen Vermögen haften.

Die Konsequenz dieser Unterlassungen ist, dass sich diese Firmen als angebliche Behörden bzw. deren Angestellten nicht mehr auf das öffentliche Recht berufen können, weil sie über gar keine hoheitliche Legitimation verfügen. Somit stehen sie auf der gleichen rechtlichen Stufe wie alle Menschen, weshalb nur noch das Handelsrecht gilt.

Weiteres siehe in Grundlageninfo SIPS und in *Privatisierung der Behörden*. Beilagen 1 und 2

Die einzelnen «Behörden und Ämter»

La Confédération Suisse (Schweizerische Eidgenossenschaft) wurde im Jahre 2014 in die höchste Muttergesellschaft (Ultimate Parent) mit total 999 Subsidiaries (Tochterfirmen) und Branches (Zweigniederlassungen) umgewandelt und hat ihren Sitz irgendwo in Belgien. Beilage 2 und 3

Gleichzeitig gibt es in der Schweiz eine Firma namens Schweizerische Eidgenossenschaft, die über Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland verfügt. Beilagen 2 und 4

Die Eidgenössische Bundesverwaltung wurde am 12. Juli 2006 in eine Tochter- und zugleich in eine Muttergesellschaft umgewandelt. Sie verfügt über Tochtergesellschaften im Ausland. Sie hat einen Verwaltungsrat, der mit dem Bundesrat identisch ist. Verwaltungsräte gibt es nur in Aktiengesellschaften. Beilage 2, 5, 6 und 7

Die Bundeskanzlei wurde bereits am 30. August 2002 in eine Tochter- und zugleich in eine Muttergesellschaft umgewandelt. Auch sie ist eine Kapitalgesellschaft. Beilagen 2, 8 und 9

Daraus geht schlüssig hervor, dass der ganze Bundesrat nur noch pro forma eine Behörde ist, um das bestehende Bild der Ideologie «Demokratie» in den Köpfen der unwissenden und vorsätzlich verdummt Menschen in Erinnerung zu halten. Tatsächlich ist er ein handlungsberechtigtes Organ einer hoheitlich und handelsrechtlich nicht legitimierten sowie illegal gegründeten Firma, die sich anmasst, hoheitliche Handlungen zu erlassen, anzuwenden und durchzusetzen. Zu letzterem steht ihm die gesamte Staatsverwaltung sowie auch die Kantone und Gemeinden als untergeordnete und damit befehlnehmende Tochterfirmen zur Verfügung.

Weiter gilt es noch zu klären, ob die Bundesversammlung mit der UID-Nummer CHE-420.485.329 ebenfalls bereits eine private Kapitalgesellschaft ist. Da die Bundesversammlung ebenfalls ein Teil von La Confédération Suisse ist, die im Jahre 2014 «incorporated» wurde, ist sie spätestens seit diesem Zeitpunkt im Minimum eine angegliederte Organisationseinheit. Deshalb können ihre Beschlüsse seither keine rechtliche Wirkung entfachen.

Der Zürcher Kantonsrat mit dem Namen «*Kantonsrat während des Ratssitzungen*» macht es vor, weshalb er als Parent bzw. als Subsidiary beschrieben wird. Weitere Angaben fehlen, aber diese genügen, ihn als eine Kapitalgesellschaft zu entlarven. Und so wird es auch bei den übrigen Parlamenten der Fall sein. Beilagen 10 und 11

Aus der Geschichte des Fusionsgesetzes geht eindeutig hervor, dass der Bundesrat bereits mit der Verabschiedung der Botschaft vom 13. Juni 2000 wusste, dass alle öffentlich-rechtlichen Institutionen in Kapitalgesellschaften umzuwandeln sind, die nachher mit der Privatwirtschaft zu vereinigen sind. Bei einer tiefen Recherche, stellt man fest, dass das bereits die Realität ist. Das sind jedoch nur mündliche Hinweise von Insidern.

Alle heute noch behaupteten öffentlich-rechtlichen Institutionen sind deshalb nur noch illegale und private Kapitalgesellschaften ohne hoheitliche und handelsrechtliche Legitimation.

Auf den Kanton Graubünden bezogen bedeutet das folgendes:

Der Kanton Graubünden ist eine Tochtergesellschaft (Subsidiary) der Schweizerischen Eidgenossenschaft und wird gleichzeitig als Muttergesellschaft (Parent) für die ihm unterstellten Organisationen beschrieben. Als Hauptgeschäftsführer ist immer noch Martin Jäger, der ehemalige Regierungsrat, im Amt von 2011 bis 2018, aufgeführt. Er war im Jahre 2015 Regierungsratspräsident. Die Angabe der Handelsregister-Nummer bestätigt zusätzlich einen Handelsregistereintrag, obschon nach Art. 52 Abs. 2 ZGB öffentlich-rechtliche Institutionen angeblich keinen Handelsregistereintrag benötigen; nach dem Fusionsgesetz jedoch schon. Der Kanton Graubünden verfügt über Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland. Beilagen 12, 13,

Das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit, dem die Staatsanwaltschaft als Gesuchstellerin angegliedert ist, wird wiederum als eine Tochtergesellschaft (Subsidiary) des Kantons Graubünden und gleichzeitig als Muttergesellschaft (Parent) für die ihm unterstellten Ämter beschrieben. Das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit ist eine Aktiengesellschaft, weil der Regierungsrat Martin Schmid als Verwaltungsratspräsident und Barbara Janom Steiner als Vizepräsidentin aufgeführt sind. Die übrigen Mitglieder sind (noch) nicht bekannt. Es wurde im Jahre 2020 «incorporated», d.h. als Kapitalgesellschaft ins Handelsregister eingetragen. Auch das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit verfügt über Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland. Beilagen 14, 15, 16

Die Gesuchstellerin, die Staatsanwaltschaft Graubünden, wird als Tochtergesellschaft (Subsidiary) des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit bezeichnet. Weitere Angaben fehlen, sogar die UID-Nummer wird nicht publiziert. Beilagen 17, 18

Angefangen hat dieses Verfahren bei der Kantonspolizei Graubünden. Sie wird ebenfalls als Tochtergesellschaft (Subsidiary) des Departements bezeichnet und wurde im Jahre 2020 «incorporated». Die verschiedenen Polizeiposten wurden im Jahre 1999 erstmals ins Handelsregister eingetragen, jedoch erst in den Jahren zwischen 2010 und 2020 «incorporated». Hauptgeschäftsführer ist Polizeikommandant Walter Schlegel. Der gleiche Walter Schlegel ist zugleich Verwaltungsrat der Tochtergesellschaft Amt für Justizvollzug Graubünden AJV, welche im Jahre 2020 «incorporated» wurde. Beilagen 19, 20, 21, 22, 23

Fazit:

Die getätigten Recherchen⁴ sind aufwendig, denn die Angaben aus den mehr als 7000 diesbezüglichen «behördlichen» Firmen müssen aus zwei Wirtschaftsdatenbanken zusammengefasst werden. Zudem sind die Namen dieser Firmen nicht immer identisch mit den offiziellen und sie werden auch nicht immer publiziert. Bei der bisherigen Arbeit von mehr als einem Jahr stellt man fest, dass diese Datenbanken durchaus aktualisiert werden. Teilweise erscheinen weitere Firmen, aber zum Teil sind sie auch nicht mehr sichtbar, weil deren Handelsberechtigten nicht wollen, dass sie einer breiteren Öffentlichkeit bekannt werden.

Die Dun & Bradstreet Schweiz AG bestätigt in Ihrem Schreiben vom 30. November 2021, dass ihre Daten aus öffentlichen Quellen (SHAB – schweizerisches Handelsamtsblatt sowie von Inkassounternehmen/Geschäftspartnern, oder Firmeninterviews stammen. Zu den Geschäftspartnern gehören selbstverständlicher Weise auch die Handelsregister. Das wurde schriftlich – mit Rücksicht auf diese «Geschäftspartner» – nicht so erwähnt. Bei der mündlichen Anfrage vom 16. November 2021 hiess es noch schlicht und einfach, die Daten stammten von den Handelsregistern, dem Zefix sowie vom Bundesamt für Statistik. Die genannten Organisationen sind damit nichts anderes als Geschäftspartner von Dun & Bradstreet Schweiz AG und damit Unternehmen im Sinne des Fusionsgesetzes. Beilage 24

Aus dieser Arbeit kristallisieren sich zwei Sachverhalte heraus: Erstens muss festgehalten werden, dass es sich mehrheitlich um Aktiengesellschaften handeln muss, weil die Hinweise auf Verwaltungsräte, Mutter- und Tochtergesellschaften sowie Zweigniederlassungen zahlreich sind. So kann am Beispiel des Kantons Glarus festgestellt werden, dass alle drei Gemeinden über einen Verwaltungsrat verfügen. D.h. diese Gemeinden sind Aktiengesellschaften. Und im Kanton Wallis ist es bei der dürftigen Datengrundlage sogar möglich nachzuweisen, dass die Hälfte der Gemeinden über einen Verwaltungsrat verfügen.

⁴ www.brunner-architekt.ch à Politik à Diverse Korrespondenzen ab 2020 à Allgemein à Liste von Behörden und Ämter mit Handelsregistereintrag

Sie sind also Aktiengesellschaften. Das ist nur eine logische Folge der aufgezeigten Gesetzgebung, weil mit diesen Kapitalgesellschaften Fusionen, Spaltungen etc. sehr einfach umzusetzen sind. Zweitens erschliesst sich aus den verschiedenen Bezeichnungen dieser «Behörden und Ämter» als Mutter- (Parent) und Tochtergesellschaften (Subsidiary), dass die ganze Schweiz holdingartig strukturiert ist. Das wiederum ergibt sich bereits aus der Subsidiarität der ehemaligen öffentlich-rechtlichen Institutionen von Bund, Kantonen und Gemeinden.

Nachdem die Schweizerische Eidgenossenschaft (La Confédération Suisse) im Jahre 2014 als Ultimate Parent (höchste Muttergesellschaft) ins Handelsregister eingetragen wurde, wurden alle noch nicht ins Handelsregister eingetragenen Behörden und Ämter der ehemaligen öffentlich-rechtlichen Institutionen automatisch in angegliederte Organisationseinheiten der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw. der Kantone umgewandelt. Damit verloren sie alle die hoheitliche Legitimität, weil sie nun Teil einer illegal und handelsrechtlich unvollständig gegründeten Kapitalgesellschaft sind.

Mit der illegalen Umwandlung der Kantone in Kapitalgesellschaften wurde nicht nur die in Artikel 3 der Bundesverfassung verankerte Souveränität aufgehoben, sondern die gesamte Bundesverfassung faktisch ausser Kraft gesetzt, weil es keine hoheitlich legitimierte Behörden und Ämter mehr gibt, die das öffentliche Recht anwenden dürfen. Politik und Verwaltung haben sich das selbst eingebrockt.

2. Das Verhalten dieser angeblichen «Behörden und Ämter»

Einleitung

Die Weigerung des Beschwerdeführers liegt nicht darin, keine Bussen mehr entrichten zu müssen. Die Provokation dieser Busse erfolgte einzig und allein aus der Tatsache, dass diese ehemaligen Behörden und Ämter infolge der Umwandlung von öffentlich-rechtlichen Institutionen hin zu Kapitalgesellschaften über keine hoheitliche, aber auch keine handelsrechtliche Legitimation verfügen. Deshalb handeln sie illegal. Mit dieser Provokation kann die Justiz geprüft werden, ob sie sich ans definierte Recht halten, nach Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) handeln oder Babylon, d.h. eine kriminelle Organisation gemäss Art. 260ter StGB, unterstützen.

Diese Illegalität ist nur die Fortsetzung von weiteren kriminellen Aktivitäten von Seiten der Politik, die man nur verstehen kann, wenn man sich mit konzeptionellen Vorgängen befasst und praktische Erfahrung mit Herrschaft hat. Wenn man sich schlussendlich den roten Faden durch die tatsächliche Geschichte⁵ erarbeitet hat, die wir in der Schule nicht lernen dürfen, stellt man fest, dass diese ablaufenden Prozesse nur ein sehr kleiner Teil eines grossen Vorgangs sind, ein Ziel zu erreichen, das schon vor Jahrtausenden gesetzt wurde.

Wenn man sich schlussendlich erarbeitet hat, wie Herrschaft⁶ tatsächlich ausgeübt wird, so stellt man fest, dass die Politik diese kriminellen Absichten, die in Ideologien daherkommen, in Gesetze verpackt, die von den Personen und nicht den Menschen anzuwenden sind, womit der Staatsverwaltung der Auftrag obliegt, diese um- und durchzusetzen.

Weil es immer mehr Normen gibt und Herrschaft nur über die Staatsverwaltung ausgeübt wird, braucht es immer mehr Angestellte, die sie um- und durchzusetzen. Auf diese Weise werden die Ideologien des eigentlichen Herrschers umgesetzt.

Verhalten der «Behörden und Ämter»

Alle in dieser Sache involvierten hoheitlich und handelsrechtlich nicht legitimierten Firmen, Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft, habe ich, nachdem sie mir ihr „Angebot“ zugestellt hatten, ein Gegenangebot als Handelsvertrag unterbreitet und ihnen die Gelegenheit gegeben, ihr „Angebot“ allenfalls zurückzuziehen, um allfälligen Forderungen meinerseits aus dem Wege zu gehen. Das taten sie nie. Sie beharrten stur auf ihrer Sicht der Dinge, obschon sie alle auf dem Holzweg sind. Aber das babylonische Prinzip zwingt sie, darauf zu beharren.

⁵ www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à «Unsere Geschichte, die wir nicht kennen (dürfen)» à Kurzfassung

⁶ www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Herrschaft

Solange die genannten Firmen den Nachweis ihrer Legitimität nicht erbringen, muss auch nicht weiter über Kaisers Bart gestritten werden. Wenn diese Firmen über eine hoheitliche und handelsrechtliche Legitimität verfügen würden, könnten sie diese jederzeit vorlegen, beziehungsweise sie wären in der Öffentlichkeit bekannt. Einerseits wäre bekannt, dass die Behörden und Ämter offiziell zu Kapitalgesellschaften umgewandelt wurden, weshalb ein politischer Entscheid des Volks vorliegen müsste. Andererseits könnte der offizielle Handelsregisterauszug oder gar das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) konsultiert werden. Auf letzteres wird in der Privatwirtschaft zurückgegriffen, wenn es um Verträge grösseren Ausmasses geht. Die Behauptungen sind deshalb die Druckerschwärze nicht wert, weshalb hier nicht weiter darauf eingetreten werden kann. Das «juristische» Niveau ist so oder so schon unter das Kindergartenniveau gefallen.

Was sich die Regierungen anmassen, muss sich auch die Staatsverwaltung anmassen. Oder anders ausgedrückt: Die begangenen Verbrechen müssen durch weitere Verbrechen unter dem Teppich gehalten werden.

Das Regionalgericht

Die Legitimität des Regionalgerichtes

Bis zum Beweis des Gegenteils ist davon auszugehen, dass die Regionalgerichte dem Kantonsgericht angegliedert sind.

Das Kantonsgericht Graubünden als angegliederte Organisationseinheit des Kantons Graubünden wird als Independent (unabhängig) bezeichnet. Unter Independent kann sowohl eine Tochtergesellschaft als auch eine Zweigniederlassung verstanden werden. Wie unabhängig es ist, werden wir noch sehen. Das Kantonsgericht wurde erstmals im Jahre 1999 ins Handelsregister eingetragen, jedoch am 3. April 2009 als Kapitalgesellschaft. Beilagen 25, 26

Selbst wenn die Regionalgerichte nicht dem Kantonsgericht angegliedert sind, so sind sie im Minimum eine angegliederte Organisationseinheit des Kantons Graubünden und daher ein Teil dieser Kapitalgesellschaft.

Vom Regionalgericht Viamala werden zurzeit (noch) keine Wirtschaftsdaten publiziert. Das bedeutet nicht, dass es keine Aktiengesellschaft sein könnte, denn andere Regionalgerichte des Kantons Graubünden sind nachweislich bereits eingetragen.

Aufgrund der gesamten Konstellation hat das Regionalgericht Viamala vor der Anhandnahme der beantragten Überprüfung zuerst folgende beglaubigte Nachweise ihrer Legitimation vorzulegen.

- Vollständig beglaubigter Nachweis der handelsrechtlichen Legitimität des Obergerichtes gemäss Handelsregisterverordnung (alle öffentlichen Angaben) samt den Angaben über deren Veröffentlichungen (SHAB).
- Beglaubigter handelsrechtlicher Nachweis sämtlicher Handlungsbevollmächtigten des Obergerichtes mit Angaben über deren Veröffentlichungen (SHAB).
- Beglaubigter Nachweis, wer, wie, wofür und wodurch die Richter am Obergericht die Rechte zur Vornahme hoheitlicher Handlungen übertragen bekommen haben, auf welchen Staat oder Firma sie vereidigt wurden.

Für denjenigen, der die Legitimation erteilt hat, haben Sie den gleichen Nachweis wie in den Positionen 1 bis 2 nachzuweisen.

Die Befangenheit der Gerichte

Wie in der Grundlageninfo (Beilage 1) angedeutet, wurde in den 1950er Jahren die parlamentarische Oberaufsicht, also die Kontrolle, insbesondere über die Justiz, aufgehoben, mit der Folge, dass die Gerichte nachher begonnen haben, willkürlich zu urteilen.⁷ Grundlage dieser Aussage sind einerseits

⁷ www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Unser manipuliertes Rechtssystem, Kapitel 4 bis 7

offizielle Protokolle der Kantonsparlamente, insbesondere des Kantons Schaffhausen⁸ sowie die statistische und textliche Auswertung der Geschäftsberichte der Gerichte, insbesondere des Bundesgerichtes und des Zürcher Obergerichtes, sowie weiterer⁹. Dieser Nachweis wurde bisher nur ignoriert, weil er nicht widerlegt werden kann.

Die aus der Aufdeckung resultierenden Konsequenzen sind:

- Die Parlamente haben die wichtigste Führungstätigkeit, die Kontrolle abgegeben. Herrschaft kann man jedoch nur ausüben, wenn die drei Hauptführungstätigkeiten der Anordnung, der Kontrolle und der Sanktionen ausgeübt werden können. Fehlt nur eine dieser Führungstätigkeiten, so kann keine Herrschaft mehr ausgeübt werden. Das heisst, es gibt seither keine Demokratie mehr, die es auch vorher nicht gegeben hat, weil es sich lediglich um eine Ideologie handelt.
- Die drei Mächte im Nationalstaat kontrollieren sich nicht gegenseitig, wie offiziell behauptet wird, sondern sie agieren miteinander gegen das Volk. Mit von der Partie sind die Rechtsfakultäten der Universitäten, die die entsprechenden Ideologien liefern und schulen.
- Damit wird offenbar, dass die Gerichte weder unabhängig noch unparteiisch sind, wie es in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte (EMRK, SR 0.101) in Artikel 6 verankert ist, die die Schweiz am 28. Februar 1974 in Kraft setzte und entgegen Art. 5 Abs. 4 der Bundesverfassung (BV, SR 101) vom 18. April 1999 seit der Inkraftsetzung vom 1. Januar 2000.

Wenn wir uns zudem die Mühe nehmen, und analysieren, wie Herrschaft⁶ ausgeübt wird, so stellt man u.a. fest, dass es im Nationalstaat nicht nur drei Mächte, sondern sogar deren fünf gibt. Die weiteren zwei Mächte stehen über den ersteren, denn die zweitoberste definiert die Ideologien und die oberste ist der eigentliche Herrscher. Dieser befiehlt, wann welche Ideologie, wo und mit welcher Intensität und welchem Ziel und Zweck einzusetzen ist.

Wenn man das verstanden hat und die Politik, insbesondere die Gesetzgebung, anhand der Führungstätigkeiten analysiert, stellt man fest, dass die Regierungen mit Ihrer Verwaltung lediglich die vom Herrscher vorgegebenen Ideologien in Gesetze und Verordnungen umsetzen.

Die Parlamente, vertreten durch die verschiedenen Parteien, die wiederum je eine Ideologie vertreten, spielen deshalb in den politischen Aulen nur Theater für das unmündige Volk. Die eigentlichen Entscheide werden nicht im Nationalstaat entschieden, weshalb die Regierenden nur das auszuführen haben, was ihnen befohlen wird.

«Diejenigen, die entscheiden, sind nicht gewählt ... und diejenigen, die gewählt werden, haben nichts zu entscheiden.»
Horst Seehofer (1949-),
deutscher Bundesminister des Innern, ehem. Ministerpräsident des Freistaates Bayern¹⁰

Das kann man jedoch erst richtig verstehen, wenn man auch die Mittel der Steuerung in der Herrschaft und den roten Faden durch die tatsächliche Geschichte⁵ verstanden hat, die wir in der Schule nicht lernen dürfen.

Aufgrund der geschilderten Zusammenhänge ergibt sich schlüssig, dass alle Gerichte nur ein kleines Zahnrad im gesamten Getriebe sind, weshalb sie alle befangen sind. Die Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Institutionen in Kapitalgesellschaften, auch wenn sie noch nicht in jedem Fall aufgrund öffentlicher Informationen schlüssig nachgewiesen werden können, bestätigt diese Aussage.

Ideologie Mensch / Person (Strohmann)¹¹

Das vorgängig skizzierte Rechtssystem bedient sich weiterer Mechanismen, die Menschen zu unterdrücken, um die Ideologien um- und durchzusetzen. So u.a. der Ideologie Mensch / Person (Strohmann).

⁸ www.brunner-architekt.ch à Politik à Recht à Parlamentsprotokolle

⁹ www.brunner-architekt.ch à Politik à Recht à Analysen der Amtsberichte der Gerichte

¹⁰ Im ARD vom 20.05.2010: Horst Seehofer (1/2) bei Pelzig unterhält sich 20.05.2010 - HD - Part 2 / 9
<http://www.youtube.com/watch?v=f1XJ9v6iV4Q#t=4m30s>

¹¹ www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Ideologie Person (Teilaufsatz)

Dieser Betrug nimmt mit der Geburtsanzeige seinen Lauf, indem das Zivilstandsamt im Auftrag des Staates daraus den Geburtsschein erstellt. Er ist nichts anderes als ein Strohmann, aus der die Person des geborenen Menschen fabriziert wird. Diese Verwaltungshandlung ist ein Akt ohne gesetzliche Rechtsgrundlage, die verheerende Wirkung hat. Den Menschen macht man glauben, sie seien dieses Konstrukt Person, der Strohmann, womit sie sich identifizieren. Weiteres dazu siehe in den Grundinformationen SIPS, Beilage 1

Der Mensch ist von Geburt an frei. Mit der Ideologie Person wird nun diesen Menschen erklärt, sie seien diese Person und damit wird ihnen per Gesetz vorgeschrieben, was die Personen zu tun und Lassen haben. Nach Gesetz können nur Personen bestraft werden, müssen nur Personen Steuern bezahlen und müssen nur Personen die Corona-Massnahmen umsetzen, nicht jedoch Menschen.

Und wenn nun der Staat diesen (fiktiven) Personen, die er ohne Gesetzesgrundlage fabriziert hat, Forderungen in Form von Steuern, Abgaben, Bussen etc. stellt, so ist das ein Insichgeschäft¹² und damit ein weiterer Betrug. Und diesem Mittel bedienen sich die Gerichte tagtäglich, womit sie einmal mehr bestätigen, für wen sie arbeiten.

Wie sagte doch schon Platon:

«Die äusserste Ungerechtigkeit ist die, welche unter dem Schein des Rechts begangen wird.»

Fazit:

Damit werden die elementarsten Grundrechte des Menschen, der von Geburt an frei ist, in verbrecherischer Absicht beschnitten. Aber ausgerechnet diese Einschränkung der Grundrechte müssten gemäss Art. 36 BV gesetzlich geregelt werden, doch das war noch nie Absicht, denn damit würde der Kerngehalt der Ideologie angegriffen. Mit einer gesetzlichen Einschränkung dieser elementarsten Grundrechte würden Diskussionen provoziert, das die Herrschaft von Babylon über die Menschen in Frage stellen würde. Aus diesem Grund wurde und wird diese Ideologie bewusst totgeschwiegen.

Das heisst einmal mehr, dass die Gerichte in Bund und Kantonen entgegen Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte (EMRK, SR 0.101) seit der Inkraftsetzung vom 28. November 1974 und entgegen Art. 5 Abs. 4 der Bundesverfassung (BV, SR 101) vom 18. April 1999 seit der Inkraftsetzung vom 1. Januar 2000 weder unabhängig noch unparteiisch sind.

Damit verstossen die staatlichen Organe nach Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) sowie Bund und Kantone gegen das Völkerrecht (Art. 5 Abs. 4 BV).

Damit sind die Gerichte auch im Einzelfall materiell befangen.

Im Weiteren unterstützen Sie alle eine kriminelle Organisation gemäss Art. 260ter Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) oder sind gar Mitglied derselben.

BAR-Vermutungen

Die private Organisation British Accredited Registry-Association, kurz BAR-Association oder BAR genannt, ist allgemein eine Vereinigung von Anwälten, Staatsanwälten und Richtern. Es gibt sie auch unter dem Namen American BAR-Association. Geschichtlich gesehen sind die USA nur eine Dependence von Grossbritannien.

In geschichtlicher Hinsicht ist die BAR ein Element der britischen Krone. Da aber der englische König Johann Ohneland (1267-1216) seine Krone im Jahre 1213 den Templern als Vertreter des Vatikans vermacht hat und jährlich noch 1000 Mark Sterling dafür bezahlte, damit er sie noch tragen durfte, gehört sie seither dem Vatikan. Hinter dem Vatikan steckt Babylon.

Diese Organisation hat für die verschiedenen Justizverfahren zwölf hinterhältige Bedingungen aufgestellt, die besser unter den zwölf BAR-Vermutungen bekannt sind.

Die Gerichte sind die unterste Instanz von fünf und nicht drei Mächten. Die heutigen Nationalstaaten wurden (sofern sie formell überhaupt noch existieren) von den eigentlichen Herrschern, der ersten Macht, errichtet. Wie bereits erklärt, dienen die Gerichte dieser ersten Macht, den eigentlichen Herr-

¹² www.entdeckejura.de à Base Camp à Jura Base Camp à Insichgeschäft

schern. Diese BAR-Vermutungen werden auch im Schweizerischen Rechtssystem angewendet, ohne dass die Betroffenen diese privaten «Regeln» kennen, weil sie nicht kommuniziert, aber auch an den babylonischen Universitäten nicht gelehrt werden. Damit werden die Rechtsuchenden einmal mehr betrogen, womit offensichtlich wird, dass die Gerichte wiederum den eigentlichen versteckten Herrschern die Macht sichern.

Alle diese BAR-Vermutungen werden hiermit abgemahnt.

Zusammenfassung und Konsequenzen

Schlussendlich ist festzuhalten, dass das Regionalgericht, aber auch alle anderen Organe, im Minimum eine angegliederte Organisationseinheit einer illegal gegründeten privaten Kapitalgesellschaft ist, deren Handelsbevollmächtigte weder handelsrechtlich noch hoheitlich legitimiert sind zu handeln.

- Deshalb handeln diese angeblichen staatlichen Organe bzw. diese privaten Angestellten nicht nach Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV)
- Bund und Kantone beachten das Völkerrecht nicht (Art. 5 Abs. 4 BV)
- Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. (Art. 36 BV)
Weil der Kerngehalt der Grundrechte unantastbar ist, wurden die Einschränkungen nie definiert. Aber diese wurden bezüglich der Ideologie Mensch / Person noch nie definiert.
- Die Gerichte sind gemäss Art. 6 EMRK (SR 0.101) und entgegen Art. 5 Abs. 4 der Bundesverfassung (SR 101) weder unabhängig noch unparteiisch.
- Da die Gerichte die in Gesetze gegossenen Ideologien schützen, sind sie auch materiell befangen.
- Die Gerichte bedienen sich nicht legaler Praktiken (BAR-Vermutungen)
- Damit unterstützen sie eine kriminelle Organisation (Art. 260ter StGB, SR 311.0).
- Sie gefährden damit die verfassungsmässige Ordnung (Art. 275 StGB).

Daraus folgert sich selbstredend, dass die beantragte Überprüfung abzuweisen ist. Allerdings kann das Regionalgericht so einen Entscheid ohne hoheitliche und handelsrechtliche Legitimation nicht fällen, ansonsten würde es im Minimum Amtsanmassung begehen.

Aus diesem Grund kann das «Regionalgericht», oder korrekter nur deren Angestellten, ihre persönliche Meinung kund tun, weil es die öffentlich-rechtliche Institution Regionalgericht wegen der illegalen Privatisierung nicht mehr gibt. Diese neue Firma – ob Gericht oder Kanton – gibt es formell nicht, weil sie nicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert wurde. Und da die Handelsbevollmächtigten dieser handlungsunfähigen und keine hoheitlichen Rechte besitzenden Firma nicht im Handelsamtsblatt publiziert wurden, können deren Angestellten nur ihre persönlichen Meinungen kund tun.

Meine besonderen Bedingungen:

1. Annahme von Rechtsbegehren
 - a. Weist das Regionalgericht Viamala Rechtsbegehren jeder Art innert Wochenfrist an den Geschwister mit dem Hinweis zurück, dass es weder handelsrechtlich noch hoheitlich legitimiert sei und dass deshalb ein Rechtsweg ausgeschlossen sei, und teilt mir das gleichzeitig schriftlich mit, so zeitigt das für seine Funktionäre keine Folgen.
 - b. Sollte das Regionalgericht Viamala Rechtsbegehren jeder Art zur Weiterbearbeitung annehmen, so verpflichten sich alle nachstehenden Funktionäre, mir für jedes Rechtsbegehren je eine Pönale zu bezahlen. Diese Bedingung tritt mit Erhalt dieses Schreibens in Kraft.

Sie beträgt für nachstehende Funktionäre je 100 Kilogramm Gold¹³

- Andreas Bott, lic. iur., *Gerichtspräsident*
- Regula Strässler, lic. iur., *Vizepräsident*

Sie beträgt für nachstehende *Richter/-innen* je 50 Kilogramm Gold

¹³ Wenn lediglich Gold steht, so ist damit immer Feingold mit 999 Gewichtspro mille bzw. 24 Karat gemeint.

- Christina Blumenthal
 - Urs Chiara, Almens
 - Jannine Jaisli
 - Ladina Kerber
 - Thomas Lechner
 - Arno Lombardini
 - Beatrice Mahrer-Locher
 - Markus Meuli
- c. Sollte das Regionalgericht Viamala die angenommenen Rechtsbegehren entscheiden (Urteil, Beschluss etc.), so verpflichten sich alle in Position 1b genannten Funktionäre, mir für jedes Rechtsbegehren die gleiche Pönale wie in Position 1b nochmals zu bezahlen.
2. Sollte öffentlich festgehalten werden, dass das Regionalgericht Viamala nicht legitimiert bzw. befangen war, nachdem das Regionalgericht die Rechtsbegehren entschieden hat, muss dieser Entscheid rückgängig gemacht werden. In diesem Fall willigen die in Position 1b genannten Funktionäre ein, mir für jedes Rechtsbegehren zusätzlich zu den Unterpositionen 1b und 1c nochmals die gleiche Pönale zu bezahlen.
3. Für die Zeit von der Annahme bis zum Rückzug eines Rechtsbegehrens wird je eine Gebühr fällig. Die in Position 1b genannten Funktionäre willigen ein, mir diese Gebühr zu bezahlen. Sie haften solidarisch. Die Gebühr beträgt fünf Kilogramm Gold pro Kalendertag.
4. Zahlungsbedingungen
- a. Die Pönalen und Gebühren werden grundsätzlich mit den entsprechenden Handlungen fällig, wobei ich von Zeit zu Zeit dem Kanton Graubünden Rechnung stellen werde.
 - b. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, wobei die Übergabe mindestens 14 Tage vorher abgesprochen werden muss.
 - c. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so wird ab 31. Tag automatisch eine weitere Gebühr von zwei Kilogramm Gold pro Kalendertag fällig.
 - d. Es gilt das Bringprinzip.
 - e. Sollten die genannten Funktionäre nicht in der Lage sein, die anfallenden Pönalen und Gebühren aus den eingegangenen Verträgen mit mir vollständig selbst zu bezahlen, so haften für den Restbetrag alle übrigen Angestellten des Obergerichtes solidarisch. Reicht auch dieses Vermögen nicht aus, so haften für den weiteren Restbetrag alle übrigen Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung solidarisch.

Die Inkenntnissetzung des Agenten ist die Inkenntnissetzung des Prinzipals. Die Inkenntnissetzung des Prinzipals ist die Inkenntnissetzung des Agenten. Das Definitionsrecht dieses Instruments liegt ausschliesslich beim Verfasser. Alle Rechte vorbehalten.

Ich gehe davon aus, dass sich die Verantwortlichen über die Tragweite dieses Angebotes bewusst sind und mit Ihren Handlungen bzw. Nicht-Handlungen erklären, dass alle Funktionäre in der Lage sind, die Konsequenzen aus dem damit entstehenden Vertrag zu tragen.

Sie entscheiden, wie es in der Schweiz weiter geht!

Adieu

Mensch Alex W. Brunner

-
- 1 Grundlageninformation von www.hot-sips.com
 - 2 Privatisierung der Behörden
 - 3 La Confédération Suisse: Printscreen aus dnb.com, Stand 14.07.2021
 - 4 Schweizerische Eidgenossenschaft: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 5 Eidgenössische Bundesverwaltung: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 6 Eidgenössische Bundesverwaltung, Management: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 7 Eidgenössische Bundesverwaltung: Printscreen aus www.dnb.com
 - 8 Schweizerische Bundeskanzlei: Ausdruck aus monetas.ch
 - 9 Schweizerische Bundeskanzlei: Printscreen aus dnb.com
 - 10 Kantonsrat während des Ratsitzungen: Ausdruck aus monetas.ch
 - 11 Kantonsrat während des Ratsitzungen: Printscreen aus dnb.com
 - 12 Kanton Graubünden: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 13 Kanton Graubünden: Printscreen aus www.dnb.com
 - 14 Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 15 Dep. für Justiz, Sicherheit und Gesundheit, Management: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 16 Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit: Printscreen aus www.dnb.com
 - 17 Staatsanwaltschaft Graubünden: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 18 Staatsanwaltschaft Graubünden: Printscreen aus www.dnb.com
 - 19 Kantonspolizei Graubünden: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 20 Kantonspolizei Graubünden: Printscreen aus www.dnb.com
 - 21 Amt für Justizvollzug Graubünden AJV: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 22 Amt für Justizvollzug Graubünden AJV, Management: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 23 Amt für Justizvollzug Graubünden AJV: Printscreen aus www.dnb.com
 - 24 Schreiben Dun & Bradstreet Schweiz AG vom 30. November 2021
 - 25 Kantonsgericht Graubünden: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 26 Kantonsgericht Graubünden: Printscreen aus www.dnb.com